

# Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. I.

Nr. 5.

1. Februar 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Commission über den Gesetzes-Entwurf, betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes.

(Vom 5. Dezember 1867.)

Tit. I

Vor wenigen Wochen wurde die hundertjährige Gedächtnisfeier eines um die Eidgenossenschaft hochverdienten Mannes, des Urhebers der einen Gegenstand Ihrer Verathung bildenden Linth-Correction, Hans Konrad Escher, begangen.

Dieselbe führte uns das Beispiel eines republikanischen Staatsmannes vor Augen, der mit ebenso großer Uneigennützigkeit als Hingebung einen schönen Theil unseres Vaterlandes mit einem Werke beglückte, das ohne die Rechte und Interessen anderer Landestheile zu verletzen, gepriesen von der ganzen Eidgenossenschaft, als segensreiches Denkmal edler Vaterlandsliebe fortdauert.

Seinen Bemühungen ist es hauptsächlich zu verdanken, daß die der Versumpfung anheim gefallene Gegend zwischen dem Wallen- und Zürchersee aus ihrem in sanitarischer sowohl als volkswirtschaftlicher Beziehung so traurigen Zustande gerettet und ein großes Stück Landes theils dem See abgewonnen, theils aus der Versumpfung in gesunde und fruchtbare Felder umgeschaffen wurde.

In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurde die Frage einer Correction der Linth von gemeinnützigen Männern und auf deren An-

regung von der Tagsatzung an die Hand genommen. Dieselbe erließ einen öffentlichen Noth- und Hilfsruf an die schweizerische Bevölkerung, in welchem sie diese aufforderte, sich bei dem Rettungswerke zu betheiligen.

Es fand der Appell an das Volk eine günstige Aufnahme und es wurden Aktien im Betrage von 818,200 Fr. a. W. gezeichnet und einbezahlt.

Mit dieser Summe konnten dann auch im Jahr 1807 die Vorarbeiten für das Linthunternehmen begonnen werden und bald darauf, im Jahr 1812, gab die Tagsatzung dem Unternehmen durch einen gesetzgeberischen Akt auch diejenige formelle Gestalt, welche zu dessen rationeller und geordneter Ausführung nothwendig erschien.

Das Werk umfaßt die Regulirung der Ausleitung der Glarner-Linth in den Wallensee, sowie die Canalisirung des Ausflusses des Wallensees bis in die Gegend von Grynau, und theilt sich in drei Hauptkategorien, nämlich

1. Haupt-Canäle,
2. Hintergräben,
3. Entwässerungsgräben.

In dem oben erwähnten Tagsatzungsbeschlusse wurden einerseits die Verpflichtungen der beim Unternehmen direkt betheiligten Gemeinden — der sogenannten Linthgenossamen — und andererseits die Competenzen der Linthpolizeicommission festgestellt.

Bald aber erwies sich die strikte Durchführung dieses Beschlusses als mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden.

Von Seite der Linthgenossamen wurden die verschiedensten Ansprüche erhoben; das Entsumpfungswerk schritt in einer Weise vor sich, daß einzelne Partien des ganzen Complexes weit größere Vortheile daraus zogen als andere. Die Linthcommission wurde daher sehr bald zu Conzessionen gedrängt und mußte bald da, bald dort von dem Tagsatzungsbeschlusse mehr oder weniger Umgang nehmen.

So kam es denn auch, daß man sich im Jahr 1862 genöthigt sah, die Angelegenheit vor die Bundesversammlung zu bringen und daß von derselben, auf Vorschlag des Bundesrathes, eine Revision der drei ersten Abschnitte der Tagsatzungsbeschlüsse von 1812 vorgenommen wurde.

Aber die Stellung der acht verschiedenen Linthgenossamen und namentlich die Schwierigkeiten, welche gerade durch diese, den meisten Vortheil aus dem Unternehmen ziehenden Corporationen demselben stetsfort bereitet werden, veranlaßt die Linthcommission und in deren Namen den Bundesrath, den sechsten Abschnitt des Tagsatzungsbeschlusses von 1812 einer Revision zu unterwerfen und die Unterhaltung des Linthwerkes gesetzlich zu regeln.

Die Linthgenossamen haben sich zwar mit diesem neuen Gesetzesvorschlag nicht allseitig einverstanden erklärt; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Bundesversammlung das Recht hat, das betreffende Gesetz zu erlassen, und daß ihre dießfällige gesetzgeberische Kompetenz ebensowenig wie die der ehemaligen Tagsgazung in Frage steht.

Ueberdies ist nicht zu befürchten, daß durch Erlaß dieses Gesetzes ein Akt der Unbilligkeit gegen die Linthgenossamen begangen werde.

Das neue Gesetz entlastet beinahe sämtliche Genossamen in sehr beträchtlicher Weise, währenddem durch dasselbe der Linthkasse nicht unbedeutende Opfer erwachsen.

Es haben die Linthgenossamen von jeher im Verhältniß der erhaltenen Vortheile nur unbedeutende Leistungen übernommen und die von der Linthdirektion angeordneten Arbeiten wurden oft in sehr mangelhafter Weise erstellt. Oft wurde selbst den dießfälligen Anordnungen der Direktion keine Folge gegeben.

Wie klein die Auslagen der betreffenden Genossamen bisher waren, geht aus einer, uns von dem um das Unternehmen hochverdienten Herrn Oberst Lanicca mitgetheilten Notiz hervor, wornach das Ergebnis von 29 Jahren folgendes ist:

Maß der beitragspflichtigen Grundstücke: 8,350,618 Klafter oder 7516 Fucharten.

Gesamtausgaben der Linthgenossen für Unterhaltungsarbeiten während 29 Jahren: Fr. 233,386. Jährliche Ausgabe somit durchschnittlich: Fr. 8048.

Es haben daher die Linthgenossamen für ihren Unterhalt der Linthwerke per Fuchart Boden nur jährlich Fr. 1. 07 ausgelegt.

Wenn diese Berechnung auch eine nur annähernde ist und uns die genauen Angaben der letzten Zeit fehlen, so beweist sie doch einerseits die geringen Leistungen der Genossamen, andererseits aber auch, daß die Linthkasse noch bedeutende Opfer zu bringen haben wird, weil die Kosten für Unterhalt und Regulirung des Linthwerkes, sowie für wahrscheinlich nothwendig werdende Verbesserungen des Linth-Canals wohl das Maximum der erlaubten Auflage von 75 Centimes per Fuchart eher übersteigen als unter demselben bleiben dürften.

Es gewährt uns jedoch der Art. 4 des Gesetzesvorschlages die Beruhigung, daß der Linthfond, welcher sich gegenwärtig auf Fr. 400,000 beläuft, nicht absorbiert werden darf, sondern stets, wenn er auch durch Ausführung dringender Arbeiten geschmälert werden sollte, sofort refundirt werden muß.

Gegen den vorliegenden Gesetzesvorschlag ist nun durch Hrn. Oberst Bernold eine Motion eingebracht worden, welche lautet wie folgt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Anträge darüber vorzulegen, wie an der Stelle der frühern Linthgenossamen die Beitragspflichtigen für den Unterhalt der Linth-Canäle in der Linthverwaltung organisiert und vertreten sein sollen.“

In Folge dieses Antrages wären demnach folgende Abänderungen an dem vorgelegten Gesetzesentwurf zu treffen:

In Art. 5, litt. d, sollen die Worte gestrichen werden: „und allfällige Schleußenwerke am Linthwerk.“

Zu Art. 6, Zusatz:

„Nicht beitragspflichtig sind die Biegenschaften des Linthgebietes für Bauten und deren Unterhalt, welche nicht eine bessere Canalisirung und nicht die Sicherung der Entschlupfung zum Zwecke haben, sondern für Betriebszwecke unternommen worden, welche einer besseren Canalisirung fremd sind.“

Neuer Artikel.

„Die besondere Organisation und Vertretung der beitragspflichtigen Linthgenossamen in der Linthverwaltung neben der bestehenden Linthcommission wird durch einen Nachtrag zur Organisation der Linthverwaltung vom 27. Januar 1862 (eidg. Gesetzesamtl. Bd. VII, S. 119) näher festgesetzt.“

Ihre Commission hat nach genauer Einsicht der Berichte der Linthcommission und des h. Bundesrathes in Bezug auf diese Motion die folgende Ansicht gewonnen:

Es erscheint auf den ersten Blick nicht unbillig, daß diejenigen, welche durch ihre eventuellen Beiträge die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ermöglichen, hiebei auch irgend welches Stimmrecht in Bezug auf die Verwendung dieser Beiträge auszuüben berechtigt sein sollen.

Faßt man aber die bestehenden Verhältnisse näher ins Auge und fragt man sich namentlich, wie, in welcher Weise und in welchem Maße dieses Stimmrecht ausgeübt werden soll — worüber die Motion uns im Unklaren läßt — so dürfte man zu einer dem Herrn Motionsteller entgegengesetzten Ansicht gelangen.

Die Linthgenossamen, welche sich gegenwärtig im Stadium der Auflösung befinden, sollen nach Antrag des Herrn Motionstellers in einer neuen Form wieder aufleben und ihr Dasein, das nach mehr als vierzigjährigem Bestand nunmehr ein Ende genommen, ad infinitum verlängern. Könnte dieß ohne bedeutende Inconvenienzen und Schwierigkeiten Platz greifen, so würde Ihre Commission keineswegs einem derartigen Wunsche entgegenzutreten, sondern denselben sogar befürworten.

Es ist ein sehr wesentlicher Unterschied, ob die Linthgenossen nur verlangen, daß ihre Wünsche und Ansichten dem Ermessen der

Linthcommissiön anheim gestellt und von derselben möglichst berücksichtigt werden sollen, oder ob dieselben in maßgebender und beschließender Weise aufzutreten verlangen.

Wäre nur Ersteres der Fall, so könnte die Gewährung eines derartigen Begehrens nach unserer Ansicht keinem Anstand unterliegen, da es sehr natürlich und sachgemäß ist, und selbst der Linthcommissiön nur erwünscht sein kann, wenn die Grundbesitzer derselben jeweilen ihre Ansichten, Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß bringen. Sicherlich wird die Linthcommissiön im wohlverstandenen Interesse des Unternehmers derartige Wünsche so viel als nur möglich zu berücksichtigen suchen.

Hiezu bedarf es aber keiner Abänderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, da es sich eben nicht darum handelt, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, die den Linthgenossamen ein Recht einräumen, sondern nur um Mitberathung derselben, welche durch den vorliegenden Entwurf in keiner Weise ausgeschlossen ist.

Die Mitverwaltung und Mitbestimmung der Linthgenossamen dagegen könnte nur auf die Weise eingeführt werden, daß man entweder denselben Sitz und Stimme in der Linthcommissiön selber geben, oder sie als eine coordinirte Behörde neben der Linthcommissiön fortbestehen ließe.

Einer derartigen Organisation treten aber höchst wichtige Bedenken entgegen.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß der Bundesbeschluß über das Linthwerk durch eine demselben vorangegangene Vereinbarung mit sämmtlichen theilhaftigen Cantonsregierungen zu Stande gekommen ist und daß somit die Zustimmung derselben eingeholt werden müßte, wenn man in den Grundbestimmungen dieser Organisation Abänderungen vornehmen wollte. Es ist nun aber höchst unwahrscheinlich, daß die sämmtlichen Cantonsregierungen sich hiezu herbeiließen und eine Einstimmigkeit erzielt werden könnte.

Wenn wir aber auch von diesem formellen Bedenken ganz Umgang nehmen, so erscheint uns die materielle Ausführung im höchsten Grade bedenklich, ja nach unserer Ansicht geradezu verderblich für das ganze Linthunternehmen.

Wenn die Vertretung der Linthgenossamen oder der Grundbesitzer beschlossen werden sollte, so müßte man denselben in der Linthcommissiön doch wohl etwa 2 bis 3 Stimmen, wenn nicht gar die Hälfte der Stimmen einräumen.

Es müßte dann aber ohne Zweifel der Fall eintreten, daß die verschiedensten Interessen sich im Schooße der Commissiön bekämpfen und dadurch die Unpartheilichkeit und Zweckmäßigkeit der Beschlüsse beein-

trächtigen würden. Einerseits würde sich eine allzugroße Begehrlichkeit, anderseits Mißstimmung kundgeben. Jeder Repräsentant der Genossamen würde sich mehr um die speziellen Interessen seines Bezirks als um diejenigen des ganzen Unternehmens bekümmern. Oft stehen die Convenienzen der einzelnen Genossamen sich diametral gegenüber und heben sich gegenseitig auf. Es könnte daher eine Repräsentanz der Genossamen nur dazu beitragen, Verwirrung und Unzufriedenheit hervorzurufen.

Sollte der Herr Motionssteller selber nicht dafür halten, daß die Abgeordneten der Genossamen resp. der Grundbesitzer in die Linthcommission aufgenommen werden sollen, sondern daß man eine eigene Commission, bestehend aus Repräsentanten des Grundbesizes neben der Linthcommission aufstelle, so würden die gleichen, ja selbst noch größere Mißstände entstehen, wie bei dem vorhin angedeuteten Verfahren; denn wer sollte bei entgegengesetzten Ansichten und Beschlüssen der beiden Commissionen schließlich entscheiden?

Werke, die sofort und ohne den geringsten Zeitverlust ausgeführt werden sollten, wie dies bei Wasserbauten so oft vorkommt, müßten sistirt werden und das Oberaufsichtsrecht, welches schon die Tagzung von 1812 der Linthpolizeicommission zuschrieb, der das unbedingte und ausschließliche Recht der Bestimmung der zur Unterhaltung nothwendigen Arbeiten zusteht, wäre ganz illusorisch und von keiner Bedeutung.

Das mit der Motion gestellte Begehren ist aber auch in der That kein wirkliches Bedürfniß.

Die Befürchtung, daß von Seite der Linthcommission rücksichtslos, verschwenderisch und unzweckmäßig verfahren werden möchte, verschwindet, wenn man bedenkt, daß die Mehrheit der Commission von den theilhaftigen Regierungen gebildet wird.

Es kann somit allen Ausschreitungen der Commission durch Berufung an die Regierungen begegnet werden. Und jedenfalls werden sich die Regierungen viel wirksamer, viel besser und erfolgreicher für das Wohl der in ihrem Gebiete befindlichen Grundbesitzer verwenden, als dies von Seite der Abgeordneten der einzelnen Genossamen, die oft durch kleinliche Interessen, Jalousien und Localrückichten beeinflusst würden, geschähe.

Die bisherige Pflicht und Aufgabe der Linthgenossamen war einfach die Unterhaltung des Linthwerkes. Durch den Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf wird nun aber die Unterhaltung des Linthwerkes direkt und ausschließlich der Linthcommission und deren Organen zugetheilt.

Sobald daher die Aufgabe der Linthgenossamen dahin fällt, ist deren Fortbestand auch unnöthig.

Wenn nun auch die Linthgenossamen zu bestehen aufhören und die Grundbesitzer an deren Stelle treten, so sind diese letztern dennoch keineswegs außer Stand, ihren Begehren Geltung zu verschaffen, da neben

der schon erwähnten Vertretung durch die Regierungen auch noch der Art. 7 des Gesetzesentwurfes besteht, welchem zufolge die Linthcommission in beständigem Verkehr mit den Grundbesitzern zu stehen hat und daher jederzeit deren Wünsche und Verlangen anzuhören und zu besprechen Gelegenheit findet.

Der Herr Motionssteller verlangt, wie schon Eingangs bemerkt: Streichung der litt. d im Art. 5 des Entwurfes: Erhaltung allfälliger Schlußwerke am Linthwerk.

Bis jetzt bestehen keine Schleusen am Linth-Canal. Wenn solche allfällig erstellt würden, so könnte es nur geschehen, um bei kleinem Wasserstande die Unterhaltungsarbeiten am Linth-Canal mit größerer Sicherheit und Bequemlichkeit vornehmen zu können. Da eine solche Maßregel aber ganz unzweifelhaft in das Gebiet der gewöhnlichen Unterhaltung fällt, so kann Ihre Commission nicht zur Streichung des obigen Satzes stimmen, wie sie denn überhaupt dafür hält, es seien die Competenzen der Linthcommission, was namentlich die technische Ausführung betrifft, im Interesse der Sache nicht zu sehr zu beschränken und es sollen der Commission und ihren Organen gegentheils hierin die Hände nicht gebunden werden.

Was den Zusatz zu Art. 6 betrifft, so scheint uns derselbe dazu angethan zu sein, zu steten Differenzen und Collisionen in Bezug auf die Nothwendigkeit und Classifizierung der einen oder andern Arbeit zu führen, und da die Befürchtung, daß die Linthcommission andere Zwecke als solche, welche für das Unternehmen nützlich und zweckmäßig sind, verfolgen könnte, schon durch die gegenwärtige Fassung des Art. 6 ausgeschlossen ist, so beantragen wir, von obenerwähntem Zusätze Umgang zu nehmen.

Der neue Artikel fällt nach dem Obengesagten von selbst weg. Schließlich beantragt Ihnen die Commission aus den angeführten Gründen mit Einnuth Zustimmung zum Beschlusse des Ständerathes und zugleich Ablehnung der von Herrn Oberst Bernold gestellten Motion.

Bern, den 3/5. Dezember 1867.

Namens der Commission,  
Der Berichterstatter:  
**S. Bavier.**

#### Mitglieder der Commission.

Herren:  
Stm. Bavier, Chur.  
Theob. Bertschinger, Lengzburg.  
Alois Broger, Appenzell.  
H. Grandjean, Coele.  
J. R. Vogel, Wangen.

## **Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Gesezentwurf, betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes. (Vom 5. Dezember 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1868
Date	
Data	
Seite	89-95
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 677

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.